

Verjährung, Verwirkung, Anspruchsverlust

6. gbf Transportanlass Zürich

Lars Gerspacher

14. Mai 2013

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- Hemmung und Unterbrechung
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- Hemmung und Unterbrechung
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Einleitende Bemerkungen

Weshalb gibt es die Verjährung?

- Gewissheit für Schuldner, dass befürchtete Forderungen nicht mehr durchgesetzt werden können.
- Schuldner wird von Beweislast befreit.
- Entlastung von Gerichten und Behörden
- Erzieherische Zwecke (v.a. in sozialistischen Ländern), siehe z.B. § 474 ZGB der ehemaligen DDR, sehr kurze Verjährungsfristen, aber

„Die Verjährungsfrist beträgt, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, [...]

5. für Ansprüche auf Herausgabe von Sachen 10 Jahre; Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, verjähren nicht.“

Einleitende Bemerkungen

Welche Besonderheiten hat die Verwirkung?

- Untergang des Rechts zufolge Zeitablauf
- Wo die Klage ausgeschlossen werden soll und die Verjährung nicht passt (z.B. bei familienrechtlichen Gestaltungsclagen)
- Wo Unterbrechung/Hemmung der Frist nicht erwünscht ist.
- Bei Übereinkommen, die angelsächsisch (Haager-Visby Regeln) oder anglo-amerikanisch (MÜ) geprägt sind.
- Verjährung wird nur auf Einrede hin vom Gericht behandelt; Verwirkung erfolgt von Amtes wegen.
- Verwirkung ist näher beim Prozessrecht (lex fori) als Verjährung.

Einleitende Bemerkungen

Materiell-rechtlich oder prozess-rechtlich? (1)

- In England bis in die 1980er Jahre prozessrechtlicher Natur.
- Ein englisches Gericht, das einen französischen Vertrag beurteilen musste, wandte englisches Verjährungsrecht an.
- In den USA ist dies in gewissen Bundesstaaten auch heute noch eine prozessrechtliche Frage.
- Modernere IPR-Gesetze sehen dies jedoch als materiell-rechtliche Frage an.
- Schweiz (Art. 148 Abs. 1 IPRG):
„Verjährung und Erlöschen einer Forderung unterstehen dem **auf die Forderung anwendbaren Recht.**“

Einleitende Bemerkungen

Materiell-rechtlich oder prozess-rechtlich? (2)

- EU
 - Artikel 12 ROM I-Verordnung für Verträge:
„Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts
(1) Das nach dieser Verordnung **auf einen Vertrag anzuwendende Recht** ist insbesondere maßgebend für [...]
d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben, [...]“

Einleitende Bemerkungen

Materiell-rechtlich oder prozess-rechtlich? (3)

- Artikel 15 ROM II-Verordnung für ausservertragliche Schuldverhältnisse:

„Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung **auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** ist insbesondere maßgebend für [...]

h) die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Verjährung und die Rechtsverluste, einschließlich der Vorschriften über den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfristen und der Fristen für den Rechtsverlust.“

- Das materielle Recht beurteilt damit nicht nur die Länge der Frist, sondern auch Form der Unterbrechung und deren Wirkungen.

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- Hemmung und Unterbrechung
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Verjährung in Transportfällen

Binnenschifffahrt und Eisenbahn

- Binnenschifffahrt (Art. 24 Abs. 3 CMNI):
 - „Auf die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung findet das Recht des Staates Anwendung, das auf den Frachtvertrag anzuwenden ist.“ → **lex causae**
- Eisenbahn Güter (CIM) und Personen (CIV)
 - Art. 48 § 5 CIM bzw. Art. 60 § 6 CIV
 - Verweis für Hemmung und Unterbrechung auf "Landesrecht"
 - d.h. gemäss Art. 8 COTIF § 3 lex fori inklusive Kollisionsnormen des IPR (und damit wiederum **lex causae**)

Verjährung in Transportfällen

Strassentransport und Personen auf See

- Strassentransport (Art. 32 CMR):
 - Verjährungsfrist (1 bzw. 3 Jahre)
 - autonome Regelung zum Beginn des Fristenlaufs (Abs. 1)
 - Hemmung bei schriftlicher Reklamation ohne Zurückweisung der Reklamation durch den Frachtführer (Abs. 2)
 - Verweis auf **lex fori** für weitere Hemmungs- und Unterbrechungsgründe (Abs. 3)
- Personen auf See (Art. 16 Abs. 1 Athener Ü)
 - Verjährungsfrist zwei Jahre,
 - Beginn in Abs. 2 geregelt,
 - Hemmung und Unterbrechung nach **lex fori** (Abs. 3)
- Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des IPR

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- **Verwirkung in Transportfällen**
- Hemmung und Unterbrechung
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Verwirkung in Transportfällen

Luft- und Seetransport (1)

- Lufttransport (Art. 35 MÜ):
 - Verwirkungsfrist von zwei Jahren
 - Die Berechnung der Zweijahresfrist richtet sich nach der **lex fori**.
- Seetransport
 - Haager-Visby Regeln § 6 Abs. 4
 - Verwirkungsfrist von einem Jahr
 - Berechnung der Verwirkungsfrist wird nicht erwähnt
 - nach Schweizer IPRG und Rom I Verordnung: **lex causae**
 - Rotterdam Regeln (Art. 62)
 - zweijährige Verwirkungsfrist, Berechnung nicht geregelt
 - d.h. nach Schweizer IPRG und Rom I-Übereinkommen: **lex causae**

Verwirkung in Transportfällen

Luft- und Seetransport (2)

- Seetransport
 - Schweiz
 - Schweiz hat Haager-Visby Regeln ratifiziert.
 - Gemäss Art. 87 Abs. 2 des Schweizer Seeschiffahrtsgesetzes (SSG) gilt allerdings eine **Verjährungsfrist** von einem Jahr.
 - Es gelten, sofern die B/L keine Verwirkungsfrist vorsieht, die verjährungsrechtlichen Hemmungs- und Unterbrechungsgründe.

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- **Hemmung und Unterbrechung**
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Hemmung und Unterbrechung nach Schweizer Recht (1)

- Hemmung
 - Art. 134 OR:
„Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:
[...]
6. solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.“
 - Wird sehr einschränkend angewendet.
 - Ziff. 6 findet keine Anwendung, wenn ein Gericht im Ausland zuständig ist und dessen Urteil in der Schweiz anerkannt werden könnte.
 - Nur wenn es dem Gläubiger aus objektiven, von seinen Verhältnissen unabhängigen Gründen nicht möglich ist, die Forderung in der Schweiz einzuklagen.

Hemmung und Unterbrechung nach Schweizer Recht (2)

- Unterbrechung (nach Art. 135 OR):

"Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
 2. durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs."
- Zins- und Abschlagszahlungen unterbrechen die Verjährung für die ganze Forderung.
 - Unterbrechung lässt die Verjährungsfrist mit der gleichen Frist neu beginnen.

Hemmung und Unterbrechung nach Schweizer Recht (3)

- Unterbrechung (nach Art. 135 OR):
 - Bei Unterbrechung durch schriftliche Schuldanerkennung oder Urteil ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige (Art. 137 OR).
 - Betreibungsbegehren (ähnlich dem Mahnbescheidverfahren) sind jederzeit möglich, sofern Schuldner in der Schweiz Domizil hat.
 - Es muss an sich nicht fortgeführt werden.
 - Es kann jederzeit ein neues Betreibungsbegehren gestellt werden.
 - Möglich auch ohne Domizil Schweiz, wenn in der Schweiz Vermögenswerte verarrestiert wurden; dann besteht aber eine Fortführungslast; sonst wird Arrest aufgehoben.

Hemmung und Unterbrechung nach Schweizer Recht (4)

- Unterbrechung (nach Art. 135 OR):
 - Bei Klageeinleitung ausserhalb der Schweiz reicht dies nur aus, wenn der ausländische Entscheid in der Schweiz später anerkannt werden kann.
 - Schlichtungsgesuch vor dem Friedensrichter
 - muss an sich nicht fortgeführt werden
 - Klagebewilligung ist drei Monate gültig.
 - geht aber nicht bei handelsrechtlichen Streitigkeiten in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Bern oder Aargau: Dann ist direkte Klageeinleitung erforderlich (Art. 198 lit. f ZPO).

Hemmung und Unterbrechung im internationalen Kontext (1)

- Unterbrechung nach ausländischer lex causae:
 - Betreibungsbegehren in Deutschland oder Schlichtungsgesuch in Österreich?
 - Fremde Rechtsfiguren und Amtshandlungen (nach dem lokalen Prozessrecht) können in einem anderen Land eventuell nicht existieren (z.B. Schlichtungsgesuch in der Schweiz).
 - Es gilt das Prinzip, dass diese Elemente bestmöglich dem fraglichen Verjährungsstatut anzupassen sind.
 - z.B. Betreibungsverfahren entspricht Mahnbescheidverfahren
 - Es muss auch nach der lex causae geprüft werden, ob ein Fortführungszwang besteht (z.B. bei Betreibungen).

Hemmung und Unterbrechung im internationalen Kontext (2)

- Unterbrechung nach lex fori (z.B. CMR):
 - Problem: Was ist die Konsequenz, wenn der Anspruchsteller mehrere Gerichtsstände zur Verfügung hat?
 - z.B. Übernahmeort in Deutschland, Ablieferungsort in der Schweiz, Frachtführer sitzt in Deutschland; Auftraggeber in der Schweiz.
 - Auftraggeber kann in Deutschland und in der Schweiz klagen.
 - Deutsches Verjährungsrecht
 - § 203 BGB (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen)
 - § 204 BGB (Hemmung durch Streitverkündung)
 - Schweizer Verjährungsrecht kennt diese beiden Hemmungsgründe nicht.

Hemmung und Unterbrechung im internationalen Kontext (3)

- Unterbrechung nach lex fori (z.B. CMR):
 - Kommt der Auftraggeber zum Schluss, in der Schweiz klagen zu wollen, haben Verhandlungen oder Streitverkündungen in Deutschland den Ablauf der Verjährungsfrist nicht gehemmt.
 - Wenn mehrere Gerichtsstände zur Verfügung stehen, muss darauf geachtet werden, dass die Verjährung gemäss sämtlicher Rechtsordnungen unterbrochen wird, in welchen gegebenenfalls geklagt werden soll.

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- Hemmung und Unterbrechung
- **Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext**
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext

- Keine Aufrechnung/Verrechnung nach Verjährung mehr möglich:
 - Strassentransport (Art. 32 Abs. 4 CMR)
 - Binnenschifffahrt (Art. 24 Abs. 5 CMNI)
 - Bahntransport Güter (CIM, Artikel 48 § 4)
 - Bahntransport Personen (CIV, Artikel 60 § 5)
- Aufrechnung/Verrechnung möglich:
 - Schifffahrt (Art. 62 Abs. 3 Rotterdam Regeln)
 - ohne Verweis auf nationales Recht

Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext

- Athener Übereinkommen und MÜ
 - keine Regelungen
 - grundsätzlich nach dem Aufrechnungsstatut
 - Art. 148 Abs. 2 IPRG und Artikel 17 Rom I-Verordnung: Anknüpfung an das Recht der Hauptforderung

Übersicht

- Einleitende Bemerkungen
- Verjährung in Transportfällen
- Verwirkung in Transportfällen
- Hemmung und Unterbrechung
- Aufrechnung/Verrechnung im internationalen Kontext
- Verjährung im Schweizer Regressrecht

Verjährung im Schweizer Regressrecht Gini/Durlemann (BGE 80 II 248)



- Gini/Durlemann in aller Kürze:
 - Ein regressierender Versicherer kann gegen andere vertraglich Haftpflichtige nicht regressieren, wenn deren Hilfspersonen den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht haben.
 - Regress des Versicherers ist ein Fall von "internem Regress" unter mehreren Haftpflichtigen (Art. 51 OR).
- Art. 51 OR sagt nichts zur Verjährung der Regressforderung.

Verjährung im Schweizer Regressrecht

BGE 133 III 6 vom 26.09.2006 (1)



- Stiftung beauftragte 1987 einen Architekten mit der Planung und Leitung von Umbauarbeiten an einem Gebäude.
- Für die Maurerarbeiten zog der Architekt ein Bauunternehmen bei.
- Gasleitungsunternehmen hätte Gasleitung im Gebäude ausser Betrieb nehmen sollen, was sie jedoch nicht tat.
- Mitarbeiter des Bauunternehmens beschädigte 1988 eine Gasleitung, und es gab eine heftige Explosion.
- Architekt und Bauunternehmen verzichteten auf Verjährungseinrede, nicht jedoch das Gasleitungsunternehmen.

Verjährung im Schweizer Regressrecht

BGE 133 III 6 vom 26.09.2006 (2)



- Am 2. Juli 1996 Klage der Stiftung gegen Architekten und Bauunternehmen
- Am 14. August 1996 Klage des Architekten gegen das Gasleitungsunternehmen auf Regress
- Am 4. Mai 1998 Klage des Bauunternehmens gegen das Gasleitungsunternehmen auf Regress
- Klage der Stiftung gegen das Gasleitungsunternehmen war schon lange verjährt.
- Entscheid des Bundesgerichts:
 - Regressanspruch nach Art. 51 OR verjährt nach einem Jahr ab Zahlung (richterliche Rechtsfortbildung), unabhängig von der Hauptforderung.

Verjährung im Schweizer Regressrecht

BGE 133 III 6 vom 26.09.2006 (3)



- Regress ist zulässig, selbst wenn die Hauptforderung verjährt ist (vorliegend die Klage der Stiftung).
- Es gilt eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab dem schädigenden Ereignis.
- Darüber hinaus gilt eine Verwirkungsfrist, wenn die Hauptforderung zum Zeitpunkt der Begleichung bereits verjährt war und der zahlende Regressgläubiger dem Mithaftenden nicht innert einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist den Regress angekündigt hat.
- Regressklage des Architekten 1 Monat nach Klageeinleitung → Regressanspruch nicht verwirkt
- Regressklage des Bauunternehmens 22 Monate nach Klageeinleitung → Regressanspruch verwirkt

Verjährung im Schweizer Regressrecht

BGE 133 III 6 vom 26.09.2006 (4)



- Fazit:
 - Für die Verjährungsfrist ist nicht das Schicksal der Hauptforderung relevant, sondern die Zahlung des Versicherers.
 - Es gilt eine kurze einjährige Verjährungsfrist ab Zahlung und eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab dem schädigenden Ereignis.
 - Nicht restlos geklärt ist heute, ob diese Regelung auch gilt, wenn die Hauptforderung noch nicht verjährt ist (das Bundesgericht war in einem obiter dictum dieser Meinung).

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Lars Gerspacher

Rechtsanwalt, LL.M. (Maritime Law)
gerspacher@gbf-legal.ch

gbf
Attorneys-at-law

P.O. Box 1661
Hegibachstrasse 47
8032 Zurich
Switzerland

T +41 43 500 48 50
F +41 43 500 48 60

11, rue du
Conseil-Général
1205 Genève
Suisse

T +41 22 321 34 32
F +41 22 318 00 88

contact@gbf-legal.ch
www.gbf-legal.ch